



Anträge nach dem Erdgas-Wärme- Preisbremsengesetz (EWPBG)

Häufig gestellte Fragen zum Antragsverfahren¹

Version 4.0 vom 24.03.2023 (wird laufend erweitert; wesentliche Ergänzungen gegenüber Version 3.1 gelb hervorgehoben)

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie funktioniert der Antragsprozess?	4
1.1. Wie funktioniert die Antragstellung?	4
1.2. Welche Fristen sind für die Antragstellung zu beachten?	4
1.3. Muss für einen Antrag dieselbe Hausbank eingebunden werden, die auch den Prozess nach dem EWVG begleitet hat?	5
1.4. Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?	5
1.5. Was ist bei einem Änderungsantrag zu beachten?	6
1.6. Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?	6

¹ Diese FAQs beziehen sich ausschließlich auf das Antragsverfahren der Lieferanten von Erdgas und Wärme sowie Selbstbeschaffer von Erdgas. Für Unternehmen sind separate FAQs zur Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie zur Abgabe von Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG veröffentlicht unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/ewpbg.html>

1.7.	Fragen rund um das Antragsformular	6
1.8.	Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?.....	9
1.9.	Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben im Antragsformular?....	10
2.	Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?.....	10
2.1.	Ist die Antragsberechtigung von Lieferanten gebunden an bestimmte Rechtsformen?.....	10
2.2.	Welche Unternehmen gelten als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWPBG?	10
2.3.	Können Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen auch Entlastung in Anspruch nehmen?.....	11
3.	Wer hat Anspruch auf eine Entlastung?.....	11
3.1.	Gegenüber welchen Unternehmen besteht eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG?	11
3.2.	Können Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, differenzierte Entlastungen erhalten?.....	12
3.3.	Haben Unternehmen in Industrieparks Anspruch auf Entlastung?.....	13
3.4.	Was gilt für Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor?.....	13
3.5.	Was gilt für Betreiber einer KWK-Anlage, für die keine Meldung bis zum 1. März 2023 vorlag?	13
3.6.	Haben Betreiber von (Erdgas-)Tankstellen einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG?	14
3.7.	Haben auch Letztverbraucher bzw. Kunden Anspruch auf Entlastung, die Erdgas zur stofflichen Verwendung oder Dampf beziehen?	14
4.	Fragen rund um die Ermittlung der Höhe des Vorauszahlungsanspruches bzw. der Entlastung.....	14
4.1.	Erdgaslieferanten: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?	14
4.2.	Wärmeversorgungsunternehmen: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?.....	19
4.3.	Selbstbeschaffer von Erdgas: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?	23

4.4.	Sonstige allgemeine Fragen	23
5.	Nach Erhalt des Ergebnisberichts:.....	26
5.1.	Wie ist vorzugehen, wenn die Selbsterklärung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG vorliegt, nicht aber nach Nummer 2?	26
5.2.	Wie ist vorzugehen, wenn nach Erhalt des Ergebnisberichts offensichtlich falsche Angaben bei IBAN oder Unternehmensnamen festgestellt werden?	26
5.3.	Fragen rund um die Abrechnungen an Letztverbraucher bzw. Kunden	27
6.	Fragen rund um die Endabrechnung und den Prüfvermerk	28
6.1.	Ist eine Endabrechnung zwingend erforderlich?	28
6.2.	Was ist der Prüfungsvermerk?	29
7.	Sonstige Fragen	29
7.1.	Zählt Biogas zu „leitungsgebundenem Erdgas“ im Sinne des EWPBG?	29
7.2.	Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWPBG auch Versorger Vorauszahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?	29
7.3.	Nach dem Missbrauchsverbot in § 27 EWPBG sind sachlich ungerechtfertigte Erhöhungen der Arbeitspreise bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des EWPBG verboten. Können auch unterlassene Preissenkungen Missbrauch darstellen?	29
7.4.	Gilt für Lieferanten von Wärme im Rahmen des Missbrauchsverbotes nur der § 27 Absatz 1 Satz 7 EWPBG?	30
7.5.	Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?	30
7.6.	Wer steht bei weiteren Fragen zur Verfügung?	30
7.7.	Was ist unter "Vergünstigungen" in der Gestaltung von neuen Erdgas- oder Wärmelieferverträgen zu verstehen?	31

1. Wie funktioniert der Antragsprozess?

1.1. Wie funktioniert die Antragstellung?

Neuanträge wie auch Änderungsanträge auf den Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten auf den Erstattungsanspruch können ausschließlich online unter der Adresse <https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/> gestellt werden.

Von Lieferanten, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge zu stellen. Anträge für "Erdgas" und "Wärme" können somit nicht zusammengestellt werden.

Es ist für Lieferanten von Erdgas und Wärme nicht möglich, einen einzigen Antrag für den gesamten Unternehmensverbund zu stellen. Jedes rechtsfähige Unternehmen eines Unternehmensverbunds, das als Erdgaslieferant bzw. Wärmeversorgungsunternehmen tätig ist, hat somit einen separaten Antrag zu stellen.

Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nur für "Selbstbeschaffer" im Sinne des EWPPBG vorgesehen.

Halten Sie bitte im Rahmen der Antragstellung die Unterlagen laut dieser [Antragscheckliste](#) bereit.

Sie haben am Ende des Antragsformulars die Möglichkeit, einen Ausdruck von Ihrer Antragsnummer zu erstellen. Kurzfristig erhalten Sie darüber hinaus die Möglichkeit, die Eingaben Ihres Antrags über Ihren Zugang einzusehen. Da diese Funktion aktuell noch nicht zur Verfügung steht, empfehlen wir, Screenshots der von Ihnen gemachten Eingaben für Ihre eigene Dokumentation separat zu speichern.

1.2. Welche Fristen sind für die Antragstellung zu beachten?

Der Prüfantrag ist nach § 33 Absatz 3 EWPPBG bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraus zu stellen.

Quartal 2023	Neuantrag		Änderungsantrag	
	Beginn Antragstellung	Ende Antragstellung	Beginn Antragstellung	Ende Antragstellung
Q1	Erfolgt	31.03.2023*	01.03.2023	31.05.2023
Q2	01.03.2023	31.05.2023	01.06.2023	31.08.2023
Q3	01.06.2023	31.08.2023	01.09.2023	30.11.2023
Q4	01.09.2023	30.11.2023	Im Rahmen der Endabrechnung	

** Frist für das erste Quartal einmalig pauschal für alle Antragsteller um einen Monat bis zum 31.03.2023 verlängert*

Nach § 33 Absatz 9 EWPPBG kann ein Lieferant für das erste Kalendervierteljahr 2023 je einen isolierten Prüfantrag und einen Vorauszahlungsantrag stellen. Diese Regelung

ermöglicht, dass ob der unterschiedlichen Entlastungstermine für das erste Kalendervierteljahr 2023 separate Prüf- und Vorauszahlungsanträge zum einen für die Letztverbraucher und Kunden nach den §§ 3, 5, 11 und 13 sowie zum anderen für die Letztverbraucher und Kunden nach den §§ 6 und 14 (insbesondere Letztverbraucher bzw. Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 1.500.000 kWh, im Bereich Erdgas zugelassene Krankenhäuser sowie im Bereich Wärme Kunden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden) gestellt werden können.²

Der Vorauszahlungsanspruch kann nur innerhalb der oben dargestellten Fristen geltend gemacht werden (materielle Ausschlussfrist). § 33 Absatz 3 Satz 2 EWPPBG sieht allerdings die Möglichkeit einer Fristverlängerung in begründeten Fällen vor.

Der zu begründende Antrag auf Fristverlängerung kann formlos per E-Mail an den Beauftragten an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com erfolgen. Die Frist ist erst mit entsprechender Bestätigung von Seiten des Beauftragten verlängert.

Für das erste Kalendervierteljahr 2023 wird abweichend vom vorherigen Absatz allgemeingültig eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2023 gewährt. Ein entsprechender Antrag ist hier ebenso wenig erforderlich wie die Bestätigung der Fristverlängerung.

1.3. Muss für einen Antrag dieselbe Hausbank eingebunden werden, die auch den Prozess nach dem EWSG begleitet hat?

Das ist nicht Voraussetzung, kann aber das Antragsverfahren beschleunigen, da die für die Antragsweiterleitung der Hausbank an die KfW erforderliche Daten dort bereits vorliegen.

Bei einem Wechsel der Hausbank während der Anwendungsdauer des EWPPBG kontaktieren Sie bitte PwC unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

1.4. Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Zwingend sind laut Antragscheckliste die Angaben zum antragstellenden Lieferanten und zur Hausbank.

Erweiterungen bzw. Korrekturen sind im Wege von Änderungsanträgen möglich. Diese sind gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr zusammen mit dem Antrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr innerhalb der dafür geltenden Antragsfrist zu übermitteln (vgl. § 33 Absatz 6 EWPPBG).

Soweit der einheitliche Zeitpunkt für die Bestimmung der zur Anspruchsberechnung zu

² Diese Regelung lässt jedoch nicht zu, dass für das erste Kalendervierteljahr 2023 einmalig Vorauszahlungsanträge direkt an das Kreditinstitut gesendet werden können, ohne dass diesen ein Ergebnisbericht (als Resultat des Prüfantrags) beigelegt wurde.

berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise nach § 33 Absatz 2 Satz 2 EWPBG sich verändert, ist darauf im Antragsformular an der entsprechenden Stelle hinzuweisen.

Über die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 EWPBG und eine etwaige Differenz dieser Werte erfolgt eine Endabrechnung nach § 34 EWPBG.

1.5. Was ist bei einem Änderungsantrag zu beachten?

Nach dem EWPBG ist vorgesehen, dass für jedes Kalendervierteljahr ausschließlich ein Änderungsantrag gestellt werden kann. Nach § 33 Absatz 6 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz ist die Stellung eines Änderungsantrags für das jeweilige Kalendervierteljahr einmalig innerhalb der Antragsfrist für das jeweils nachfolgende Quartal möglich. Ein Änderungsantrag für das erste Quartal kann beispielsweise ab dem 1. März 2022 in dem Antragszeitraum des zweiten Quartals gestellt werden.

Sofern ein Neuantrag auf den Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten für das gleiche Quartal gestellt wird, in dem ein Änderungsantrag für das vorangegangene Quartal gestellt wird, so hat die Stellung des Änderungsantrags zwingend zusammen mit der Stellung des Antrags für das jeweils nachfolgende Quartal zu erfolgen.

Wird kein neuer Prüfantrag für das darauffolgende Vierteljahr gestellt, kann der Änderungsantrag auch isoliert gestellt werden. In diesem Fall ist die Einreichung eines neuen Prüfantrags für das dem Quartal des Änderungsantrags folgende Quartal ausgeschlossen, d.h. wird beispielsweise ein isolierter Änderungsantrag für Q1 2023 gestellt, kann nachträglich kein Neuantrag für Q2 gestellt werden.

1.6. Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?

Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss für diesen Antrag zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Eine Vertretungsbefugnis der Kontaktperson muss zudem bei der Hausbank hinterlegt sein.

1.7. Fragen rund um das Antragsformular

Angaben des Lieferanten

Handelsregister-Nr.	Ort des Handelsregisters
USt-IdNr.	Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur

Mein Unternehmen ist nicht in das Handelsregister eingetragen – was gebe ich in dem entsprechenden Feld im Antragsformular an?

Das Feld ist optional und in diesem Fall leer zu lassen.

Der antragstellende Lieferant gehört einer umsatzsteuerlichen Organschaft an und hat keine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Welche Nummer habe ich in das Feld „Umsatzsteuer-Id“ einzutragen?

In diesem Fall ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers anzugeben.

Wobei handelt es sich bei der “Betriebsnummer”?

Die Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben und liegt Ihnen vor, wenn Sie der Anzeigepflicht nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Die Betriebsnummer besteht aus acht Stellen. Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Die Angabe beschleunigt den Prozess, ist aber keine Pflicht.

Angaben zum Vorauszahlungsanspruch

Beispiel (gilt analog für Wärmeversorgungsunternehmen):

Mengengewichteter Durchschnitt der zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 9 Absatz 2 i. V. m. § 9 Absatz 3 Nummer 1 EWPBG	Ein Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EWPBG
<input type="text" value="00,00 €"/>	<input type="text" value="kWh"/>
Teilsumme <input type="text" value="00,00 €"/>	

Was ist der mengengewichtete Durchschnitt?

Der mengengewichtete Durchschnitt entspricht jeweils bezogen auf die anspruchsberechtigten Letztverbraucher dem Durchschnitt der Differenzbeträge, gewichtet nach der jeweiligen Menge (in kWh) je Letztverbraucher. Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen und Zahlenbeispiele in Kapitel 4.1 (Erdgaslieferanten) bzw. Kapitel 4.2 (Wärmeversorgungsunternehmen).

Was ist „ein Viertel der Summe der Entlastungskontingente“?

In diesem Feld tragen Sie die Summe der auf das betreffende Quartal entfallenden Entlastungskontingente all Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden ein, für die Sie eine Entlastung mit dem zu stellenden Antrag beantragen. In anderen Worten: 25 % des jährlichen Entlastungskontingents all Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden, für die Sie eine Entlastung beantragen. Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen und Zahlenbeispiele in Kapitel 4.1 (Erdgaslieferanten) bzw. Kapitel 4.2 (Wärmeversorgungsunternehmen). Der Wert in diesem Feld sollte somit einem Viertel Ihrer Angabe auf der nachfolgenden Seite (s. „Angaben zu Letztverbrauchern bzw. Kunden“ entsprechen.

Angaben zu Letztverbrauchern bzw. Kunden

Entlastungskontingent für Entnahmestellen von Letztverbrauchern	<input type="text"/>	kWh
Zahl von Letztverbrauchern, die dem Antrag zugrunde liegen	<input type="text"/>	
Liefermenge des Jahres 2021 an Letztverbraucher	<input type="text"/>	kWh
Zahl von Letztverbrauchern des Jahres 2021	<input type="text"/>	

In dem Feld **„Entlastungskontingent für Entnahmestellen von Letztverbrauchern/Kunden“** tragen Sie bitte das gesamte **jährliche** Entlastungskontingent nach § 10 bzw. § 17 EWPBG Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden ein, das Ihrem Prüfantrag zugrunde liegt. Dabei ist zu differenzieren nach der jeweiligen Grundlage in den §§ 3, 6, 11, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 2 EWPBG wie in dem Antragsformular angegeben (oben vereinfachter Screenshot). Dieser Wert sollte dem Vierfachen der betreffenden Eingabe auf der Vorseite des Antragsformulars entsprechen, auf der Sie ein Viertel des Entlastungskontingents, d.h. für das dem Prüfantrag zugrunde liegende Quartal, eintragen.

In dem Feld **„Zahl von Letztverbrauchern/Kunden, die dem Antrag zugrunde liegen“** tragen Sie bitte die Gesamtzahl der Letztverbraucher bzw. Kunden jeweils nach §§ 3, 6, 11, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 2 EWPBG ein, für die Sie in dem betreffenden Quartal eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch beantragen.

In dem Feld **„Liefermenge des Jahres 2021 an Letztverbraucher/Kunden“** tragen Sie bitte die Liefermenge des Kalenderjahres 2021 an all Ihre Letztverbraucher bzw. Kunden im Jahr 2021 ein, für die Sie eine Entlastung mit Ihrem vorliegenden Prüfantrag stellen. Letztverbraucher bzw. Kunden des Jahres 2021, die für das betreffende Quartal beispielsweise aufgrund eines zu niedrigeren Arbeitspreises nicht zu entlasten sind, wären bei diesem Feld somit nicht zu berücksichtigen.

In dem Feld **„Zahl von Letztverbrauchern/Kunden des Jahres 2021“** tragen Sie bitte die Gesamtzahl all Ihrer Letztverbraucher bzw. Kunden des Jahres 2021 ein, für die Sie eine Entlastung mit Ihrem vorliegenden Prüfantrag stellen. Liefermengen an Letztverbraucher bzw. Kunden des Jahres 2021, die für das betreffende Quartal beispielsweise aufgrund eines zu niedrigen Arbeitspreises nicht zu entlasten sind, sind bei diesem Feld somit nicht zu berücksichtigen.

Weitere Angaben

Haben Sie bei der Ermittlung der o. g. Werte auf einen einheitlichen Zeitpunkt zurückgegriffen, der bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitpunktes liegt?

- Ja
 Nein

Auf welchen Zeitpunkt beziehen Sie sich? DD / MM / JJJJ



Der einheitliche Zeitpunkt bezieht sich auf

- den mengengewichteten Durchschnitt der für diese Entnahmestellen zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge,
- ein Viertel der Summe der Entlastungskontingente sowie
- die Anzahl der Kunden bzw. Letztverbraucher, die dem Antrag zugrunde liegen und basiert auf § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 EWPBG:

"Für die Bestimmung der nach § 32 Absatz 2 bis 6 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise kann der Lieferant auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen.² Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist im Prüfantrag auch der von dem Lieferanten herangezogene Zeitpunkt zu benennen.³"

Insofern entspricht er vereinfachend ausgedrückt dem Datum, das Sie zur Ermittlung der Entlastungssumme herangezogen haben (Datum der Datenermittlung).

1.8. Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?

Es wird angestrebt, dass Ihnen binnen fünf Werktagen nach Einreichung des Prüfantrags der sogenannte "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Prüfantrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Hier sind insbesondere zu Beginn aufgrund einer möglichen Ballung von Antragseingängen Verzögerungen allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

Sofern sich im Rahmen der Plausibilitätsprüfung eines Antrags Rückfragen ergeben, geht der Beauftragte PwC per E-Mail auf Ihre im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart gegebenenfalls auch einen Telefontermin zur Klärung.

Wenn die Plausibilitätsprüfung keine Beanstandungen ergab, übermittelt der Beauftragte PwC als Bote des Lieferanten den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen.

Sollten Sie nach dem fünften Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht von PwC erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636 5030 bzw.

de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht dort eingegangen ist und weiterbearbeitet wird.

1.9. Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben im Antragsformular?

Die Unternehmensstammdaten können Sie jederzeit selbst über Ihren Account anpassen.

Für alle anderen Änderungen, insbesondere mit Wirkung auf die Höhe des Vorauszahlungsanspruches, ist dies zusammen mit dem Antrag für das nachfolgende Quartal in Form eines Änderungsantrags zu korrigieren (vgl. Frage 0).

Haben Sie vergessen, einen Anhang hochzuladen, senden Sie uns in diesem Fall den Anhang unter Angabe Ihrer Antragsnummer an die Mailadresse: de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Wichtig: Nennen Sie bei jeder E-Mail zu einem konkreten Antrag Ihre Antragsnummer.

2. Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

2.1. Ist die Antragsberechtigung von Lieferanten gebunden an bestimmte Rechtsformen?

Der Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruch und damit die Antragsberechtigung bestehen unabhängig von der Rechtsform und ergeben sich aus §§ 31, 32 EWPBG. Somit sind beispielsweise auch Genossenschaften, eingetragene Vereine oder Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich antragsberechtigt.

2.2. Welche Unternehmen gelten als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWPBG?

Als Wärmeversorgungsunternehmen nach § 2 Nr. 17 EWPBG gilt ein Unternehmen, das gewerblich Wärme an einen Kunden liefert. Voraussetzung ist damit, dass ein Wärmeliefervertrag zwischen einem Lieferanten und einem Kunden über die Belieferung mit Wärme geschlossen wurde. Dazu gehören sowohl Fernwärme- und Nahwärmeversorgungsunternehmen als auch Kontraktoren. Welcher Energieträger (z.B. Erdgas, Holzhackschnitzel) zur Erzeugung der Wärme eingesetzt wird, ist dabei irrelevant. Auch das Wärmeträgermedium, wie beispielsweise Wasser oder Dampf, ist irrelevant für die Definition eines Wärmeversorgungsunternehmens im Sinne des EWPBG. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Fall der Versorgung mit Dampf eine Entlastung nach § 14 Absatz 2 EWPBG erfolgt.

Als Kunde nach § 2 Nr. 7 EWPBG gilt der Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrags, der die

gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Kältekunden haben keinen Anspruch gemäß §§ 11 oder 14 EWPBG. Allerdings können Erzeuger von Kälte oder auch Thermalöl einen Anspruch nach §§ 3, 6 oder 7 EWPBG haben, sofern sie zur Erzeugung leistungsgebundenes Erdgas verwenden. KWKK-Anlagen werden wie KWK-Anlagen berücksichtigt. Entsprechend sind die Vorgaben des § 10 Abs. 4 EWPBG zu berücksichtigen.

2.3. Können Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen auch Entlastung in Anspruch nehmen?

Stadtwerke und andere Unternehmen, deren überwiegender Geschäftszweck in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt, haben einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 Absatz 5 EWPBG für den eigenen Verbrauch, soweit die Entlastung 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Diese Begrenzung für Unternehmen des Energiesektors spiegelt sich auch in den Vorgaben zur Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten wider (siehe Fußnote 1 Anlage 1 des EWPBG).

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen), die Strom und Wärme an Dritte veräußern, betrifft diese Begrenzung der Entlastung hingegen nicht, da für diese durch § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 EWPBG in Kombination spezifische Regelungen getroffen sind. Zu beachten ist jedoch, dass die an KWK-Anlagen gelieferten Gasmengen, die auf die Veräußerung von Strom und Wärme an Dritte entfallen, gemäß § 10 Absatz 4 EWPBG nicht entlastet werden.

Sofern der Anspruch auf Entlastung des eigenen Verbrauchs im Sinne von § 3 Absatz 5 EWPBG mit dem Anspruch auf Vorauszahlung als Lieferant nach § 33 EWPBG zusammenfällt, ist ein einheitlicher Antrag nach § 33 EWPBG zu stellen, wobei der Entlastungsanspruch für den eigenen Verbrauch nach den Grundsätzen des § 35 EWPBG darzulegen ist.

Dies gilt auch für Wärmeversorgungsunternehmen (vgl. §§ 11 Absatz 6 und 14 Absatz 3 EWPBG).

Sofern es ausschließlich um die Entlastung des oben skizzierten eigenen Verbrauchs geht, das Unternehmen mithin nicht als Lieferant parallel Anspruch auf Vorauszahlung hat, ist ein Antrag nach § 35 EWPBG zu stellen.

3. Wer hat Anspruch auf eine Entlastung?

3.1. Gegenüber welchen Unternehmen besteht eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG?

Grundsätzlich besteht gegenüber allen Letztverbrauchern bzw. Kunden, die in einer Vertragsbeziehung zu dem Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen stehen, eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG.

Lediglich Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. € liegt, sowie Letztverbraucher, welche leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, sofern diese Anlagen nicht nach § 2 Nr. 13 und 14 des KWKG betrieben werden, erhalten keine Entlastung.

Hat ein Letztverbraucher oder Kunde gegenüber einem Lieferanten erklärt, dass er auf Entlastungen nach dem EWPBG verzichtet, entbindet dies den Lieferanten von der Verpflichtung zur Entlastung.

Maßgeblich zur Bestimmung, ob ein Letztverbraucher bzw. Kunde aufgrund seines Jahresverbrauchs von bis zu oder mehr als 1 500 000 kWh einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG bzw. nach § 11 oder § 14 EWPBG hat, ist die Liefermenge des Jahres 2021 (bei RLM-Kunden) bzw. die Jahresverbrauchsprognose, die im September 2022 vorlag (bei SLP-Kunden).

Sofern bei RLM-Kunden die Liefermenge des Jahres 2021 nicht oder nur anteilig vorliegt, weil erst nach dem 1. Januar 2021 an der Entnahmestelle leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist die maßgebliche Liefermenge entsprechend § 10 Absatz 3 EWPBG zu ermitteln. Für SLP-Kunden, bei denen keine Jahresverbrauchsprognose aus dem September 2022 vorliegt, ist auf die Jahresverbrauchsprognose der Verteilnetzbetreiber entsprechend § 10 Absatz 4 EWPBG zurückzugreifen.

Erdgas

Auch SLP-Letztverbraucher von Erdgas mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh haben einen Anspruch auf Entlastung, auch wenn sie nicht einen der Ausnahmetatbestände nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ff. EWPBG erfüllen oder ein zugelassenes Krankenhaus sind. Diese sind nach den Vorgaben für die RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh nach § 6 EWPBG zu entlasten.

Wärme/Dampf

Für einen Dampfverbrauch über einen Jahresverbrauch von bis zu 1 500 000 kWh ist § 11 EWPBG einschlägig.

3.2. Können Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, differenzierte Entlastungen erhalten?

Nein, ein einzelnes Unternehmen kann immer nur einem Sektor zugeordnet werden. Die besondere Betroffenheit bzw. Energieintensität wird mit Blick auf das Unternehmen (nicht einzelne Geschäftsbereiche des Unternehmens) entlang der Vorgaben nach § 19 EWPBG ermittelt.

Für die Sektorenzugehörigkeit gilt § 19 Abs. 4 EWPBG. Eine Zuordnung zu einem Sektor

gemäß Anlage 2 ist dann zulässig, wenn mit dem betreffenden Geschäftsfeld mehr als 50 % des Umsatzes oder Produktionswertes im Jahr 2021 erzielt wurde.

3.3. Haben Unternehmen in Industrieparks Anspruch auf Entlastung?

Unternehmen, die in einem Industriepark ansässig sind und über den Betreiber des Industrieparks mit Erdgas oder Wärme beliefert werden, haben dann einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 bzw. 14 EWPBG gegenüber dem Betreiber des Industrieparks, wenn zwischen dem Betreiber des Industrieparks und dem Letztverbraucher bzw. Kunden ein Liefervertrag über Erdgas bzw. Wärme geschlossen wurde. Dies schließt auch die Versorgung innerhalb von Kundenanlagen ein.

Sofern die betreffenden Unternehmen als Letztverbraucher bzw. Kunden im Rahmen eines Mietverhältnisses Erdgas bzw. Wärme über den Betreiber des Industrieparks beziehen, gilt entsprechend § 26 EWPBG. In diesem Fall hat der Betreiber des Industrieparks gegenüber seinem Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 bzw. 14 EWPBG. Dabei ist zur Ermittlung der Höhe der Entlastung jeweils der Verbrauch der rechtlich eigenständigen im Industriepark ansässigen Unternehmen maßgeblich.

Die betreffenden Unternehmen – die nicht über eine eigene Entnahmestelle beliefert werden, sondern über den Betreiber des Industrieparks – haben dabei eine Selbsterklärung nach § 22 EWPBG abzugeben, wenn die Entlastungssumme je Monat einen Betrag von 150.000 € überschreitet.

3.4. Was gilt für Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor?

Das EWPBG findet Anwendung auf alle Letztverbraucher bzw. Kunden, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden und auf die somit deutsches Recht anwendbar ist. Für die Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 oder 14 EWPBG ist ein Vertragsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten ("Personenverschiedenheit") erforderlich. Die Rechtsform des Letztverbrauchers bzw. Kunden ist unerheblich (unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben nach §§ 3, 6, 11, 13 oder 14 EWPBG).

3.5. Was gilt für Betreiber einer KWK-Anlage, für die keine Meldung bis zum 1. März 2023 vorlag?

Der Anspruch auf Entlastung erlischt nicht, sofern sich der Betreiber verspätet meldet. Das BMWK strebt mit der geplanten Anpassungsnovelle zum EWPBG eine Fristverlängerung an sowie eine Klarstellung, dass fristgerechte Meldungen nicht zu einem Erlöschen des Anspruchs führen. Die Jahresverbrauchsmenge wird rückwirkend angepasst. Wird die Frist jedoch versäumt, findet eine Anpassung der zugrunde zu legenden Jahresverbrauchsmenge erst für nachfolgende Kalendermonate Anwendung. Hat der KWK-Anlagenbetreiber bereits Entlastungen in einer Höhe erhalten, die ihm gem. § 10 Abs. 4 S. 1 EWPBG nicht zustehen, hat er diese unverzüglich zurückzuzahlen.

3.6. Haben Betreiber von (Erdgas-)Tankstellen einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 oder § 6 EWPBG?

Auch Betreiber von öffentlich zugänglichen Erdgastankstellen haben Anspruch auf Entlastungen nach dem EWPBG.

3.7. Haben auch Letztverbraucher bzw. Kunden Anspruch auf Entlastung, die Erdgas zur stofflichen Verwendung oder Dampf beziehen?

Ja, der Entlastungsanspruch erstreckt sich auch auf zur stofflichen Verwendung bezogenes Erdgas in der Industrie. Bei Wärme- und Dampflieferungen besteht der Entlastungsanspruch unabhängig vom Einsatzzweck.

4. Fragen rund um die Ermittlung der Höhe des Vorauszahlungsanspruches bzw. der Entlastung

4.1. Erdgaslieferanten: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?

Der **Entlastungsbetrag** ist jeweils für einen Monat zu berechnen. Er ergibt sich als Produkt aus dem Differenzbetrag und dem Entlastungskontingent, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze, und sodann geteilt durch zwölf.

Der **Differenzbetrag** ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis. Der Differenzbetrag beträgt null, sofern der Referenzpreis den Arbeitspreis übersteigt.

Der **mengewichtete Durchschnitt des Differenzbetrags** entspricht jeweils bezogen auf die anspruchsberechtigten Letztverbraucher dem Durchschnitt der Differenzbeträge, gewichtet nach der jeweiligen Menge (in kWh) je Letztverbraucher.

Der **Referenzpreis** für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die einen Anspruch nach § 3 EWPBG haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;
2. die einen Anspruch nach § 6 oder § 7 Absatz 2 EWPBG haben, 7 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich

veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer.

Entlastungskontingent

Grundsätzlich ist das Entlastungskontingent nach § 10 EWPBG jeweils für eine Entnahmestelle eines Letztverbrauchers zu ermitteln. Die Ermittlung für das Gesamtjahr 2023 erfolgt einmalig.

Werden über eine Entnahmestelle jedoch mehr als ein Letztverbraucher beliefert, so ist das Entlastungskontingent für den „allerletzten“ Letztverbraucher zu ermitteln, d.h. das Entlastungskontingent je Letztverbraucher ist entsprechend anteilig an dem Entlastungskontingent der Entnahmestelle zu ermitteln.

Das Entlastungskontingent bei der Ermittlung mit Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 EWPBG haben, 80 % des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;
2. die einen Anspruch nach § 6 EWPBG haben, 70 % der Menge leitungsgebundenen Erdgases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat; bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich;
3. die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 EWPBG haben, 70 % der Menge des aus Lieferungen im Sinne des § 7 Absatz 1 EWPBG bezogenen leitungsgebundenen Erdgases, das der Letztverbraucher im Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verbraucht hat.

Folgend finden Sie ein vereinfachtes Beispiel zur Ermittlung des Entlastungsbetrags:

Letztverbraucher 1:

Arbeitspreis: 15,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 25.000 kWh

Entlastungskontingent: 20.000 kWh (= 25.000 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 20.000 kWh / 4 = 5.000 kWh

Letztverbraucher 2:

Arbeitspreis: 20,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 62.500 kWh

Entlastungskontingent: 50.000 kWh (= 62.500 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 50.000 kWh / 4 = 12.500 kWh

Ermittlung der Differenzbeträge:

Letztverbraucher 1: 15,0 ct/ kWh - 12,0 ct/kWh = 3,0 ct/kWh

Letztverbraucher 2: $20,0 \text{ ct/kWh} - 12,0 \text{ ct/kWh} = 8,0 \text{ ct/kWh}$

Mengewichteter Differenzbetrag:

$(3,0 \text{ ct/kWh} * 20.000 \text{ kWh} + 8,0 \text{ ct/kWh} * 50.000 \text{ kWh}) / (20.000 \text{ kWh} + 50.000 \text{ kWh}) = 460.000 \text{ ct} / 70.000 \text{ kWh} = 6,571428571 \text{ ct/kWh}$

Ermittlung des Entlastungsbetrags für einen Monat:

Letztverbraucher 1: $= 3,0 \text{ ct} / \text{kWh} * 20.000 \text{ kWh} / 12 = 5.000 \text{ ct} = 50 \text{ €}$

Letztverbraucher 2: $= 8,0 \text{ ct} / \text{kWh} * 50.000 \text{ kWh} / 12 = 33.333,33 \text{ ct} = 333,33 \text{ €}$

Ermittlung des Entlastungsbetrags für ein Quartal:

Letztverbraucher 1: $= 3,0 \text{ ct} / \text{kWh} * 20.000 \text{ kWh} / 4 = 15.000 \text{ ct} = 150 \text{ €}$

Letztverbraucher 2: $= 8,0 \text{ ct} / \text{kWh} * 50.000 \text{ kWh} / 4 = 100.000 \text{ ct} = 1.000 \text{ €}$

Ermittlung des gesamten Entlastungsbetrags für ein Quartal (Antragsformular):

Mengewichtete Differenzbetrag x Viertel der Summe der Entlastungskontingente:

$6,571428571 \text{ ct/kWh} * 70.000 \text{ kWh} / 4 = 115.000 \text{ ct} = 1.150 \text{ €}$

4.1.1. Werden auf Grundpreise bzw. Anschlusspreise auch Entlastungen gewährt oder nur auf verbrauchsabhängige Preisbestandteile?

In den für die Ermittlung des Entlastungsbetrags einschlägigen §§ 9 und 16 EWPBG wird rein auf den Arbeitspreis abgestellt. Der zu ermittelnde und zu entlastende Differenzbetrag ergibt sich aus der Subtraktion des Referenzpreises vom Arbeitspreis.

Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage, Emissionspreis auf Basis BEHG, Emissionspreis auf Basis TEHG, Energie- bzw. Mineralölsteuer, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage und Konzessionsabgaben gelten dann als staatlich veranlasste Preisbestandteile und sind im Falle des § 9 Absatz 3 Nummer 1 EWPBG entlastungsfähig, sofern sie Bestandteil des Arbeitspreises sind.

Der Grundpreis oder sonstige Preisbestandteile (z. B. Handling Fees), die nicht Bestandteil des Arbeitspreises sind, sind in der Berechnung des Entlastungsbetrags nicht zu berücksichtigen.

4.1.2. Wir beliefern RLM-Kunden, bei denen sog. Spotmarktpreise vereinbart sind. Danach gilt nicht ein für den gesamten Abrechnungsmonat gültiger Arbeitspreis. Stattdessen wird der Verbrauch täglich zu dem an diesem Tag gültigen Spotmarktpreis berechnet. Wie ist für solche Kunden der Arbeitspreis gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 EWPBG zu bestimmen?

§ 9 Absatz 2 Satz 1 EWPBG geht von einem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis aus, welcher innerhalb des Monats nur durch Vertragsänderung geändert wird. Damit bei Verträgen mit zeitvariablem Arbeitspreis eine der Intention des EWPBG nach vergleichbare Entlastung erzielt wird, ist hier für die Ermittlung des Differenzbetrags auf den mit der zeitlichen Gültigkeitsdauer der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis abzustellen. Das BMWK strebt eine

entsprechende Klarstellung im EWFBG an.

- 4.1.3. Ein Letztverbraucher kann aufgrund von schwankenden Arbeitspreisen (z. B. Spotvertrag) einen Monat nicht anspruchsberechtigt sein (Arbeitspreis < Referenzpreis) und im nächsten Monat dann doch (da Arbeitspreis > Referenzpreis).

Beispiel

Januar Arbeitspreis von 6,5 ct/kWh

Februar Arbeitspreis von 8 ct/kWh

D. h. der Januarverbrauch des Kunden wurde nicht entlastet, da der Preis < 7 ct/kWh war. Bleibt die Menge damit für die Entlastung unberücksichtigt? Oder kann die Menge anderweitig entlastet werden (Folgemonat)?

Nach § 8 Absatz 1 EWFBG gilt:

Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf. In diesem Fall kann die im Januar nicht erfolgte Entlastung somit nicht auf Folgemonate „übertragen“ werden.

Eine gezielte Aufteilung der Entlastungen auf die Kalendermonate ist nur im Rahmen von § 22 Absatz 1 Nr. 1 c) im Hinblick auf die individuelle Höchstgrenze (und nicht im Hinblick auf das Entlastungskontingent) für Unternehmen möglich, die eine Selbsterklärung abgeben.

- 4.1.4. Wie ist das Entlastungskontingent zu ermitteln, wenn
- a) bei SLP-Kunden keine Verbrauchsprognose von September 2022 oder
 - b) bei RLM-Kunden die Liefermenge in kWh nicht für das gesamte Kalenderjahr 2021 vorliegt oder diese Daten nicht repräsentativ sind?

a) SLP-Kunden:

Verfügt der Erdgaslieferant nicht über eine Verbrauchsprognose von September 2022, hat er ersatzweise auf die Verbrauchsprognose des örtlichen Verteilnetzbetreibers nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung zurückzugreifen.

b) RLM-Kunden:

Liegen keine Referenzwerte für RLM-Letzterverbraucher für den gesamten Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 vor, so ist nach § 10 Absatz 3 EWFBG der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen zu schätzen. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zu nutzen, dabei dürfen höchstens zwölf Kalendermonate in die Schätzung eingehen. Sofern für diese Schätzung weniger als zwölf Kalendermonate verfügbar sind, ist die Prognose jeden Kalendermonat mit den neuen zur Verfügung stehenden Verbrauchsmengen zu aktualisieren. Liegen jedoch die

Verbrauchsmengen von weniger als drei Kalendermonaten vor, ist die Jahresverbrauchsmenge mit null anzusetzen.

Abweichungen darüber hinaus aufgrund fehlender Repräsentativität der Jahresverbrauchsprognose oder der Liefermenge 2021, beispielsweise wegen Leerstands, Neuerrichtung, Änderung des Verbrauchsverhaltens oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, sind nicht zulässig.

4.1.5. Ist für lastganggemessene Kunden der tatsächliche Verbrauch (2021) oder der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch (bzw. 1/12 hiervon) bei der Ermittlung des Entlastungskontingentes anzusetzen?

Das EWVPG unterscheidet nicht ausschließlich nach der Art der Messung, sondern nach der Verbrauchsmenge in Kombination mit der Art der Messung. Entsprechend ist auch die monatliche Entlastung zu berechnen.

Für § 3-Letztverbraucher ohne RLM:
(Arbeitspreis – Referenzpreis) * (80% des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs / 12)

Für § 3-Letztverbraucher mit RLM:
(Arbeitspreis – Referenzpreis) * (80% der gemessenen Netzentnahme im Kalenderjahr 2021 / 12)

Für § 6-Letztverbraucher:
(Arbeitspreis – Referenzpreis) * (70% der gemessenen Netzentnahme im Kalenderjahr 2021 / 12).

Ergänzungen und Ausnahmen (z. B. zugelassene Krankenhäuser) sind in § 10 EWVPG dargelegt.

4.1.6. Wie erfolgt die Entlastung bei sogenannten Prepaid-Verträgen?

Bei Verträgen, die die Vorauszahlung eines flexibel nutzbaren Mengenkontingents zum Inhalt haben, erfolgt die Ermittlung von Differenzbetrag und Entlastungskontingent nach den allgemeinen Vorgaben des EWVPG. Die Entlastung durch den Lieferanten hat im Wege der Verrechnung mit ggf. anderen Forderungen gegenüber dem Kunden oder durch anteilige Zurücküberweisung der geleisteten Zahlung zu erfolgen.

4.1.7. Der finale Arbeitspreis ergibt sich erst ex-post zum Ende einer Abrechnungsperiode, beispielsweise zu Jahresende auf Basis eines Index. Welcher Arbeitspreis ist bei der Stellung eines Vorauszahlungsantrags anzusetzen?

§ 9 Absatz 2 Satz 1 EWVPG geht von einem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis aus, welcher innerhalb des Monats nur durch Vertragsänderung geändert wird. Bei Stellung

des Vorauszahlungsantrags ist der Arbeitspreis zugrunde zu legen, der zum ersten Tag eines Kalendermonats vereinbart bzw. bekannt ist. Wird der Arbeitspreis eines Monats erst im Nachhinein bekannt, so ist der Arbeitspreis im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar zu schätzen.

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 EWPBG kann für die Vorauszahlung der Arbeitspreis zu einem Zeitpunkt bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums geschätzt werden. Eine solche Schätzung kann beispielsweise auf Spot- oder Terminmarktpreisen basieren, oder sich an dem Arbeitspreis der letzten Abrechnung orientieren.

Im Rahmen der Endabrechnung nach § 34 EWPBG, die bis zum 31. Mai 2025 abzugeben ist, sind nur tatsächlich gewährte Entlastungen auf Basis tatsächlich berechneter Arbeitspreise zu berücksichtigen, wobei die Arbeitspreise bei zeitvariablen Tarifen mit der jeweiligen Geltungsdauer der Arbeitspreise und nicht mit der jeweiligen Liefermenge zu gewichten sind (siehe 4.1.2.). Etwaige daraus resultierende Differenzen zu den erhaltenen Vorauszahlungen wären entsprechend zu begleichen, d.h. im Falle einer zu hohen Vorauszahlung hätte durch den Lieferanten eine Rückzahlung zu erfolgen und im Falle einer zu niedrigen Vorauszahlung würde eine zusätzliche Auszahlung durch die KfW erfolgen.

4.2. Wärmeversorgungsunternehmen: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?

Der **Entlastungsbetrag** ist jeweils für einen Monat zu berechnen. Er ergibt sich als Produkt aus dem Differenzbetrag und dem Entlastungskontingent, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze, und sodann geteilt durch zwölf.

Der **Differenzbetrag** ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis. Der Differenzbetrag beträgt null, sofern der Referenzpreis den Arbeitspreis übersteigt.

Der **mengewichtete Durchschnitt des Differenzbetrags** entspricht jeweils bezogen auf die anspruchsberechtigten Kunden dem Durchschnitt der Differenzbeträge, gewichtet nach der jeweiligen Menge (in kWh) je Kunde.

Der **Referenzpreis** für Wärme beträgt für Entnahmestellen,

1. die § 11 EWPBG erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;
2. die § 14 Absatz 1 EWPBG erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder
3. die § 14 Absatz 2 EWPBG erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

Entlastungskontingent

Grundsätzlich ist das Entlastungskontingent nach § 17 EWPBG jeweils für eine Entnahmestelle eines Kunden zu ermitteln. Die Ermittlung für das Gesamtjahr 2023

erfolgt einmalig.

Wird über eine Entnahmestelle jedoch mehr als ein Kunde beliefert, so ist das Entlastungskontingent für den „allerletzten“ Kunden zu ermitteln, d.h. das Entlastungskontingent je Kunde ist entsprechend anteilig an dem Entlastungskontingent der Entnahmestelle zu ermitteln.

Das Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,

1. die § 11 EWPG erfüllen, 80 % des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;
2. die § 14 Absatz 1 EWPG erfüllen, 70 % der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;
3. die § 14 Absatz 2 EWPG erfüllen, 70 % der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde.

Folgend finden Sie ein vereinfachtes Beispiel:

Kunde 1:

Arbeitspreis: 12,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 25.000 kWh

Entlastungskontingent: 20.000 kWh (= 25.000 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 20.000 kWh / 4 = 5.000 kWh

Kunde 2:

Arbeitspreis: 15,0 ct/kWh

Jahresverbrauchsprognose September 2022: 62.500 kWh

Entlastungskontingent: 50.000 kWh (= 62.500 kWh x 80 %)

Ein Viertel des Entlastungskontingents: 50.000 kWh / 4 = 12.500 kWh

Ermittlung der Differenzbeträge:

Kunde 1: 12,0 ct / kWh - 9,5 ct/kWh = 2,5 ct/kWh

Kunde 2: 15,0 ct/kWh - 9,5ct/kWh = 5,5 ct/kWh

Mengewichteter Differenzbetrag:

$(2,5 \text{ ct/kWh} * 20.000 \text{ kWh} + 5,5 \text{ ct/kWh} * 50.000 \text{ kWh}) / (20.000 \text{ kWh} + 50.000 \text{ kWh}) = 325.000 \text{ ct} / 70.000 \text{ kWh} = 4.642857143 \text{ ct/kWh}$

Ermittlung des Entlastungsbetrags für einen Monat:

Letztverbraucher 1: = 2,5 ct / kWh x 20.000 kWh / 12 = 4.166,67 ct = 41,67 €

Letztverbraucher 2: = 5,5 ct / kWh x 50.000 kWh / 12 = 22.916,67 ct = 229,17 €

Ermittlung des Entlastungsbetrags für ein Quartal:

Letztverbraucher 1: = 2,5 ct / kWh x 20.000 kWh / 4 = 12.500 ct = 125 €

Letztverbraucher 2: = 5,5 ct / kWh x 50.000 kWh / 4 = 68.750 ct = 687,50 €

Ermittlung des gesamten Entlastungsbetrags für ein Quartal (Antragsformular):

Mengewichtete Differenzbetrag x Viertel der Summe der Entlastungskontingente:
 $4.642857143 \text{ ct/kWh} * 70.000 \text{ kWh} / 4 = 81.250 \text{ ct} = 812,50 \text{ €}$

4.2.1. Wie ist das Entlastungskontingent für Wärmekunden mit einem Verbrauch bis zu 1 500 000 kWh zu ermitteln?

Das Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden, die einen Anspruch auf Entlastung nach § 11 EWPBG haben (u.a. Kunden mit einem Verbrauch von bis zu 1 500 000 kWh), 80 % des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat (vgl. § 17 Absatz 1 EWPBG). Maßgeblich zur Ermittlung des Entlastungskontingents ist in diesen Fällen somit vorrangig immer die Jahresverbrauchsprognose, die im September 2022 Anwendung gefunden hat.

Nur für den Fall, dass eine solche nicht vorliegt, ist eine alternative Größe heranzuziehen. Ausgehend vom Monat September 2022 ist der Verbrauch der letzten zwölf abgerechneten Monate zu berücksichtigen.

Davon abweichend gilt für Wärmekunden mit einem Verbrauch bis zu 1 500 000 kWh, die nach dem 31.12.2021 neu mit Wärme beliefert wurden und zuvor nicht Wärme von einem anderen Lieferanten bezogen haben, folgendes: Sofern nicht ein Zeitraum von zwölf Monaten aufgrund einer erstmaligen Belieferung mit Wärme nach dem 31.12.2021 für die Ermittlung einer alternativen Größe wie oben beschrieben vorhanden ist, ist eine Prognoseschätzung des Jahresverbrauchs heranzuziehen. Die Prognoseschätzung muss im Einklang mit der Jahresverbrauchsprognose vergleichbarer Kunden stehen und darf sich insbesondere an der Kundengröße und an der mit Wärme zu versorgenden Gesamtfläche orientieren.

4.2.2. Der Grundpreis beträgt bei einem Wärmeversorgungsunternehmen bereits im September 2022 weniger als 96 Euro netto im Jahr (oder gar 0 Euro). Ist diese Vereinbarung gem. §12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 EWPBG unwirksam? Ist der Entlastungsbetrag je Kunden dann um 8€ netto im Monat zu kürzen?

Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist im Rahmen des EWPBG unwirksam, soweit der Grundpreis nach einer Absenkung netto unter 96 Euro im Jahr oder 8 Euro im Monat beträgt. Ist der Grundpreis im September 2022 aber bereits unterhalb dieser Schwelle, ist dies gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EWPBG zulässig, darf aber dann auch nur noch unter den engen Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 Satz 2 weiter herabgesenkt werden.

4.2.3. Nach § 15 Abs. 1 EWPBG wird der Entlastungsbetrag ermittelt, indem der Differenzbetrag mit dem Entlastungskontingent multipliziert und dieser Wert anschließend durch zwölf geteilt wird. Dadurch ergibt sich ein konstanter Entlastungsbetrag über das gesamte Jahr hinweg. Der Differenzbetrag ist nach § 16 Abs. 2 hingegen für jeden Kalendermonat individuell zu errechnen. Wie ist diese Vorgabe umzusetzen?

Das jährliche Entlastungskontingent unterliegt grundsätzlich keiner Veränderung.

Mithin ist dieser Faktor des Entlastungsbetrages konstant. Der zweite Faktor, nämlich der Differenzpreis, erfährt eine monatliche Anpassung.

4.2.4. Ist der Differenzbetrag brutto oder netto zu berücksichtigen?

Ob der Differenzbetrag brutto oder netto heranzuziehen ist, richtet sich nach der Grundlage, auf Basis dessen eine Entlastung beantragt wird.

Für Entlastungen nach § 11 EWPBG ist der Differenzbetrag brutto heranzuziehen.

Für Entlastung nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 EWPBG ist der Differenzbetrag netto heranzuziehen.

4.2.5. Ein Wärmeversorgungsunternehmen bezieht Erdgas für den Betrieb eines Kraftwerks. Die Kosten für das Erdgas werden in den Arbeitspreis der Wärme einkalkuliert. Sind die vom Vorlieferanten für Erdgas erhobenen staatliche veranlassten Preisbestandteile für Erdgas auch staatlich veranlasste Preisbestandteile für die Wärme im Sinne des §16 Absatz 3 EWPBG?

Für die Höhe der Entlastung sind nicht die Gestehungskosten der Wärme maßgeblich, sondern die vertraglich vereinbarten Preise. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Differenzbetrag auf Grundlage des vertraglich mit seinem Kunden vereinbarten Arbeitspreises zu ermitteln.

4.2.6. Was ist bei Kunden bis bzw. ab Januar oder Februar 2023 zu beachten?

Nach § 13 Absatz 1 EWPBG haben Kunden einen Anspruch auf Entlastung gegenüber ihren Wärmelieferanten für die Monate Januar und Februar 2023, soweit diese bereits in diesen beiden Monaten von ihrem Wärmeversorgungsunternehmen mit Wärme beliefert wurden.

Das heißt, dass Kunden zum 01. März 2023 dann einen Anspruch auf (anteilige) Entlastung rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023 gegenüber ihrem Wärmeversorgungsunternehmen haben, wenn dieser sie auch im Januar und bzw. oder im Februar 2023 ganz oder anteilig mit Wärme beliefert hat.

Drei Beispiele hierzu:

- A) Kunde A bezog bis zum 31. Januar 2023 Wärme von einem Wärmeversorgungsunternehmen. Die Vertragsbeziehung endete zum 31. Januar 2023: In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Entlastung nach § 13 i.V.m. § 11 EWPBG, auch nicht für den Monat Januar.
- B) Kunde B bezieht seit 15. Februar 2023 Wärme von einem Wärmeversorgungsunternehmen: In diesem Fall hat der Kunde einen anteiligen Anspruch auf Entlastung nach § 13 i.V.m. § 11 EWPBG für den Monat Februar, d.h. für den Zeitraum vom 15. Februar bis 28. Februar 2023.
- C) Kunde C bezieht seit 01. März 2023 Wärme von einem

Wärmeversorgungsunternehmen. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf Entlastung nach § 11 EWPBG für den Monat März. Wenn der Kunde zuvor an einer anderen Entnahmestelle mit Wärme oder Erdgas beliefert wurde und dieses Lieferverhältnis zum 28. Februar 2023 beendet wurde, erhält er für die Monate Januar und Februar keine Entlastung nach § 3 i. V. m. § 5 EWPBG von seinem ehemaligen Erdgaslieferanten und auch keine rückwirkende Entlastung nach § 13 i. V. m. § 11 EWPBG von seinem neuem Wärmeversorgungsunternehmen.

4.3. Selbstbeschaffer von Erdgas: Wie wird der Entlastungsbetrag ermittelt?

4.3.1. Wie ist das Entlastungskontingent zu ermitteln, wenn ein Unternehmen als Letztverbraucher ein Subbilanzkonto oder einen Subbilanzkreis in dem Bilanzkreis eines Lieferanten führt, der wiederum als "Selbstbeschaffer von Erdgas" agiert?

Das Unternehmen, das bei dem als "Selbstbeschaffer von Erdgas" agierenden Lieferanten ein Subbilanzkonto unterhält, ist durch diesen Lieferanten als Letztverbraucher nach § 3 bzw. § 6 EWPBG – je nach Liefermenge – zu entlasten. Das Entlastungskontingent des als Selbstbeschaffer von Erdgas agierenden Lieferanten entspricht dann dessen selbst beschaffter Liefermenge abzüglich der Liefermenge des das Subbilanzkonto unterhaltenden Unternehmens. Analog sind auch jeweils die Liefermengen des Jahres 2021 separat für den Selbstbeschaffer mit eigenem Bilanzkreis und dem Unternehmen mit Subbilanzkreis zu ermitteln.

4.3.2. Wie erfolgt eine Entlastung für „Drittmengen“?

Wenn ein Letztverbraucher über den Bilanzkreis eines Lieferanten durch weitere Lieferanten mit sog. Drittmengen beliefert wird, ist eine Entlastung durch den bilanzkreisführenden Lieferanten in der Regel nicht möglich und eine Entlastung durch die Drittmengenerlieferanten nicht in allen Fällen sachgerecht. Für die Drittmengen ist vom Letztverbraucher daher ein Entlastungsanspruch für selbstbeschaffte Erdgasmengen nach § 7 EWPBG geltend zu machen, indem Anträge nach § 35 EWPBG gestellt werden.

Die Entlastung für vom bilanzkreisführenden Lieferanten in Rechnung gestellte Erdgaslieferungen erfolgt hingegen nach § 6 bzw. § 3 EWPBG durch diesen.

4.4. Sonstige allgemeine Fragen

4.4.1. Wie ist damit umzugehen, wenn der monatliche Entlastungsbetrag die Abschlags- oder Vorauszahlung bzw. bei monatlich abgerechneten Kunden, den Rechnungsbetrag überschreitet?

Eine Senkung der Abschlags- oder Vorauszahlungen, bzw. bei monatlich abgerechneten Kunden des monatlichen Rechnungsbetrages unter 0 ist nicht zulässig. Sollte sich im Zuge der Jahresendabrechnung aus der Differenz von geleisteten Zahlungen, den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen ein positiver Saldo für den Letztverbraucher ergeben, ist dieser auszuzahlen (vgl. § 3 Absatz 4 bzw. § 11 Absatz 5 EWPBG).

Wenn bei Letztverbrauchern von Erdgas oder Kunden von Wärme mit im Jahresverlauf schwankendem Monatsverbrauch und monatlicher Abrechnung, die keine Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 EWPBG abgeben, aufgrund der Unzulässigkeit monatlicher Rechnungsbeträge unter 0 der Entlastungsbetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft werden kann, ist eine Verrechnung des verbleibenden Entlastungsbetrags mit positiven Rechnungsbeträgen in den Folgemonaten bis zum Ende des Entlastungszeitraums möglich.

Bei einem Lieferantenwechsel während des Entlastungszeitraums kann der Letztverbraucher oder Kunde noch nicht verrechnete Entlastungsbeträge mitnehmen. Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund für diese Beträge geht vom alten auf den neuen Lieferanten über. Voraussetzung ist, dass der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten entsprechende Beträge dem neuen Lieferanten durch Vorlage der Abrechnungen des alten Lieferanten nachweist.

4.4.2. Unternehmen, die zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet sind, haben nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 c) EWPBG die Möglichkeit, ihre individuelle Höchstgrenze auf Monate gezielt zu verteilen. Besteht diese Möglichkeit auch für Letztverbraucher/Kunden, für die § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht einschlägig ist?

Nein; in diesen Fällen erfolgt keine Deckelung der Entlastung durch eine individuelle Höchstgrenze und die Entlastung richtet sich allein nach dem Entlastungskontingent und dem Differenzbetrag. Das Entlastungskontingent ist durch gleiche Verteilung des Jahresverbrauches (Prognose aus September 2022 bzw. Netzentnahme im Jahr 2021, siehe vorstehend) auf zwölf Monate zu ermitteln. Zur Berücksichtigung bei monatlicher Abrechnung siehe auch 4.4.1.

4.4.3. Nach § 3 Absatz 4 EWPBG und § 20 EWPBG wird auf "geleistete Zahlungen" abgestellt. Sind folglich nur die Beträge zu berücksichtigen, die der Letztverbraucher bzw. der Kunde tatsächlich als Zahlung geleistet hat?

Gemeint ist hier die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für Lieferungen in den Monaten, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte. Das BMWK strebt eine entsprechende Klarstellung im EWPBG an.

4.4.4. Was ist bei einem untermonatigen Lieferantenwechsel zu beachten?

Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden mit

leitungsgebundenem Erdgas bzw. Wärme während eines Monats, so hat der Lieferant diesem Letztverbraucher bzw. Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Für die Monate Januar und Februar gelten dabei abweichende Regelungen (vgl. Frage 4.4.6.).

Die Höhe des Entlastungskontingents für diesen Monat ist dabei taggenau zu bestimmen. Wird ein Kunde beispielsweise für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 20.04.2023 von Lieferant A beliefert und hat ein jährliches Entlastungskontingent von 2 700 000 kWh, so beläuft sich das anteilige Entlastungskontingent für den Monat April bei Lieferant A auf 150 000 kWh $((2\,700\,000 / 12 / 30) \times 20)$. Das anteilige Entlastungskontingent für den Monat April für den Zeitraum vom 21.04. bis zum 30.04.2023 bei Lieferant B beläuft sich auf 75 000 kWh $((2\,700\,000 / 12 / 30) \times 10)$.

Bei einem Lieferantenwechsel dürfen dem Letztverbraucher oder Kunden von dem neuen Lieferanten Entlastungsbeträge erst gewährt werden, wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt hat oder wenn anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge kein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden nicht zusteht (vgl. § 24 EWPBG).

Der bisherige Lieferant ist im Fall eines Lieferantenwechsels verpflichtet, dem Letztverbraucher oder Kunden in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers oder Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht.

Außerdem ist der bisherige Lieferant im Falle eines Lieferantenwechsels verpflichtet, dem neuen Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsende, dem neuen Lieferanten folgende Angaben mitzuteilen (vgl. § 23 Nr. 2 EWPBG):

- a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 EWPBG oder § 17 EWPBG insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
- b) den Referenzpreis, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt, und die Angabe, auf welcher Basis dieser gebildet wurde, sowie
- c) die Höhe der Entlastungsbeträge, die dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährt worden sind.

4.4.5. Wie ist mit einem Umzug zum 1. März 2023 umzugehen im Hinblick auf die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar?

Eine Belieferung mit leitungsgebundenem Erdgas im Januar und Februar 2023 ist Voraussetzung dafür, dass ein Letztverbraucher von Erdgas Anspruch auf die rückwirkende Entlastung nach § 5 i. V. m. § 3 EWPBG hat. Letztverbraucher, welche nach Umzug erst zum 1. März 2023 ein Vertragsverhältnis mit einem Erdgaslieferanten aufnehmen, haben dann einen Anspruch auf rückwirkende Entlastung, wenn sie zuvor an einer anderen Entnahmestelle leitungsgebundenes Erdgas bezogen haben und dies sowie das Ende der dortigen Belieferung dem neuen Lieferanten nachweisen können.

Für Wärmekunden besteht ein Anspruch auf rückwirkende Entlastung nach § 13 i. V. m. § 11 EWPBG hingegen nur dann, wenn im Januar und Februar bereits ein Vertragsverhältnis zum Lieferanten bestand.

Der Letztverbraucher oder Kunde, welcher zum 1. März 2023 z.B. nach Auszug kein Vertragsverhältnis mehr zu diesem Wärmeversorgungsunternehmen hat, hat keinen Anspruch auf Entlastung.

4.4.6. Wie ist mit Lieferantenwechsel bei Erdgas vor dem 1. März 2023 umzugehen im Hinblick auf die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar?

Die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 erfolgt nach § 5 EWPBG in diesen Fällen vollständig durch den Lieferanten, mit dem am 1. März 2023 ein Liefervertrag besteht.

5. Nach Erhalt des Ergebnisberichts:

5.1. Wie ist vorzugehen, wenn die Selbsterklärung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG vorliegt, nicht aber nach Nummer 2?

Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 EWPBG sind bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 für Letztverbraucher, die dem Erdgaslieferanten eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird.

Wurde lediglich die Erklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben, nicht jedoch nach Nummer 2 (die erst nach dem 31. Dezember 2023 einzureichen ist), so ist die voraussichtlich anwendbare Höchstgrenze gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a maßgeblich.

5.2. Wie ist vorzugehen, wenn nach Erhalt des Ergebnisberichts offensichtlich falsche Angaben bei IBAN oder Unternehmensnamen festgestellt werden?

Stellt der Antragsteller oder die Hausbank nach Erhalt eines Ergebnisberichts fest, dass im Rahmen der Antragstellung die **IBAN** offensichtlich einen Tippfehler enthielt, so trägt die Hausbank im Antragsformular zur Beantragung der Auszahlung bei der KfW die korrigierte IBAN ein. Bei Übermittlung des Antragsformulars an die KfW vermerkt sie darüber hinaus einen entsprechenden Hinweis. Die von der Hausbank abzugebende Bestätigung, dass es sich bei der angepassten IBAN um die korrekte IBAN des Antragstellers handelt, muss erkennbar durch zwei Personen abgegeben werden. Es ist dabei ausreichend, wenn die zweite Person in Kopie der dazugehörigen E-Mail gesetzt wird.

Ergänzend sind durch den Antragsteller die Bankdaten in seinem Online-Zugang zu korrigieren, damit etwaige nachfolgende Ergebnisberichte die korrekte IBAN enthalten.

Stellt der Antragsteller oder die Hausbank nach Erhalt des Ergebnisberichts fest, dass im Rahmen der Antragstellung der **Unternehmensname** offensichtlich falsch angegeben wurde (z.B. aufgrund eines Tippfehlers), so ist eine E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com zu übermitteln mit dem Hinweis, dass der Unternehmensname nicht korrekt ist. Dieser E-Mail ist ein Nachweis über den korrekten Unternehmensnamen beizufügen (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung). Nach Prüfung wird der Beauftragte eine Bestätigung an die Hausbank, den Antragsteller und die KfW per E-Mail übermitteln, mit der der Antragsprozess durch die Hausbank fortgeführt werden kann.

Ergänzend sind durch den Antragsteller die Unternehmensstammdaten in seinem Online-Zugang zu korrigieren, damit etwaige nachfolgende Ergebnisberichte auf den korrekten Unternehmensnamen ausgestellt sind.

5.3. Fragen rund um die Abrechnungen an Letztverbraucher bzw. Kunden

5.3.1. Wie ist die Entlastungssumme in der Verbrauchsabrechnung an den Letztverbraucher bzw. Kunden durch den Lieferanten auszuweisen?

Der Entlastungsbetrag nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG ist nach § 30 Absatz 1 EWPBG jeweils in der nächstfolgenden Verbrauchsabrechnung gesondert auszuweisen. Darüber hinaus gehende Vorgaben, sofern nicht anderweitig, beispielsweise durch § 40 Energiewirtschaftsgesetz, vorgegeben, bestehen nicht.

5.3.2. Nach § 20 Absatz 1 EWPBG ist der Lieferant in der Jahresendabrechnung zu einem gesonderten Ausweis von verschiedenen Angaben verpflichtet. Bezieht sich das in § 20 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG genannte Entlastungskontingent auf das einzelne Unternehmen oder den Unternehmensverbund?

Das dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent ist absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 EWPBG und § 17 EWPBG insgesamt zustehenden Entlastungskontingent jeweils des einzelnen Kunden, d.h. nicht des gesamten Unternehmensverbunds, auszuweisen.

5.3.3. Was ist im Rahmen der Abrechnung nach § 20 Absatz 1 EWPBG zu beachten?

Der Lieferant ist nach § 20 Absatz 1 EWPBG verpflichtet, in seinen Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher oder Kunden entnahmestellenbezogen folgende

Angaben gesondert auszuweisen:

1. die Höhe der dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge,
2. das dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 EWPBG und § 17 EWPBG insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
3. die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für die Monate, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte,
4. das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch des Letztverbrauchers oder Kunden in diesen Monaten (Brutto-Verbrauchskosten),
5. die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen nach Nummer 3 sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten nach Nummer 4 und den gewährten Entlastungsbeträgen nach Nummer 1 sowie
6. im Fall des § 15 Absatz 2 EWPBG den Anteil der direkt aus Erdgas oder Strom erzeugten Wärme an der Wärmelieferung in den jeweiligen Entlastungsperioden.

Ein Muster wird derzeit erarbeitet und zeitnah auf der Internetseite des BMWK zur Gas- und Wärmepreisbremse bereitgestellt.

Im Falle einer Entlastung nach § 3 oder § 11 EWPBG gilt: Lassen sich die durch den Letztverbraucher bzw. Kunden geleisteten Zahlungen, die nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 EWPBG auszuweisen sind, nicht monatsgenau auf den Geltungszeitraum der Gas- und Wärmepreisbremse aufteilen (z.B. weil der reguläre Abrechnungszeitraum mit dem Letztverbraucher bzw. Kunden Monate umfasst, die außerhalb dieses Geltungszeitraums liegen und nur eine einzige Zahlung für diesen gesamten Zeitraum geleistet wurde), so ist diese geleistete Zahlung linear auf die einzelnen Monate des betreffenden Zeitraums aufzuteilen.

6. Fragen rund um die Endabrechnung und den Prüfvermerk

6.1. Ist eine Endabrechnung zwingend erforderlich?

Ja, eine Endabrechnung ist zwingend von jedem Lieferanten, der eine Vorauszahlung nach §§ 3 Absatz 8 EWPBG erhalten hat, bis spätestens zum 31. Mai 2025 vorzulegen. Die Endabrechnung weist die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 EWPBG und die Differenz dieser Werte aus. Ergänzend ist der Endabrechnung ein Prüfungsvermerk (vgl. Frage 6.2) beizulegen.

Es wird ein unverbindliches Muster mit den im Rahmen der Endabrechnung zu berücksichtigenden und der Prüfung zugrunde zu legenden Daten zur Verfügung gestellt werden. Zur Bereitstellung der Endabrechnung sowie des Prüfungsvermerks wird ein Online-Portal bereitstehen.

Legt der Lieferant nicht fristgerecht die Endabrechnung sowie den Prüfungsvermerk vor, so hat er sämtliche erhaltenen Vorauszahlungen innerhalb von drei Monaten nach

Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

6.2. Was ist der Prüfungsvermerk?

Der Prüfungsvermerk entsprechend den Grundsätzen des IDW PS 490 dokumentiert das Ergebnis der Richtigkeit der Endabrechnung. Die Anfertigung kann von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft übernommen werden.

Einen bzw. eine der vorgenannten Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft finden Sie beispielsweise im [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer](#).

Die Kosten für die Anfertigung des Prüfungsvermerks sind durch den Antragsteller zu tragen.

7. Sonstige Fragen

7.1. Zählt Biogas zu „leitungsgebundenem Erdgas“ im Sinne des EWPPBG?

Das EWPPBG entlastet Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas. Zu leitungsgebundenem Erdgas im Sinne des EWPPBG zählt dabei grundsätzlich auch Biogas, sofern der Letztverbraucher keine eigene Direktleitung zu einer Biogasanlage hat und somit direkt Biogas bezieht.

7.2. Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWPPBG auch Versorger Vorauszahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?

Die Leistungen von PwC als Beauftragtem sind Teil eines zwischen dem BMWK und PwC im Detail vereinbarten konkreten Katalogs von Einzelleistungen und werden auf Grundlage des § 2 Nummer 1 EWPPBG erbracht. Die von PwC zu erbringenden Einzelleistungen, die keine inhaltliche Prüfung der im Rahmen der Endabrechnung vorzulegenden Prüfungsvermerke umfassen, werden durch ein von den übrigen Bereichen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegrenztes Team erbracht, so dass somit die Unabhängigkeit der Leistungserbringung sichergestellt ist.

7.3. Nach dem Missbrauchsverbot in § 27 EWPPBG sind sachlich ungerechtfertigte

Erhöhungen der Arbeitspreise bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs des EWFBG verboten. Können auch unterlassene Preissenkungen Missbrauch darstellen?

Ja, ein Missbrauchstatbestand durch Gestaltungen der Preissetzung kann auch darin bestehen, einen sachlich nicht gerechtfertigten, überhöhten Erstattungsanspruch durch ungerechtfertigt unterlassene Senkungen von Arbeitspreisen zu erreichen. Dies setzt jedoch insbesondere voraus, dass dem Lieferanten im Rechtsverhältnis mit dem Letztverbraucher oder Kunden eine Änderung des Arbeitspreises möglich und nicht bspw. durch Preisbindung vertraglich ausgeschlossen ist. Die Missbrauchskontrolle obliegt dem Bundeskartellamt, welches über die Einleitung von Verfahren stets unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Einzelfalls entscheidet.

7.4. Gilt für Lieferanten von Wärme im Rahmen des Missbrauchsverbotes nur der § 27 Absatz 1 Satz 7 EWFBG?

Nein. § 27 Abs. 1 Satz 7 EWFBG bestimmt mit der Bezugnahme auf eine bereits vor dem 30.09.2022 bestehende Preisanpassungsklausel nach § 24 AVBFernwärmeV einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, der nur Wärmeversorgungsunternehmen offensteht. Dies stellt aber nur ein Regelbeispiel dar. Wärmeversorgungsunternehmen sind nicht auf diese eine Option beschränkt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich also gemäß § 27 Absatz 1 Satz 5 EWFBG auch aus marktbasierenden Preis- und Kostenentwicklungen, insbesondere einem Anstieg der Beschaffungskosten, oder aus Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen ergeben.

7.5. Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?

Die Entlastungsbeträge stellen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ein Entgelt von dritter Seite dar und unterliegen daher der Umsatzbesteuerung.

7.6. Wer steht bei weiteren Fragen zur Verfügung?

Für Fragen rund um den Antragsprozess der Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen und Selbstbeschaffer von Erdgas steht der Beauftragte nach § 2 Nummer 1 EWFBG, PwC, per E-Mail unter de_gaswaermepreisbremse@pwc.com oder telefonisch unter 030 2636 5030 zur Verfügung.

Für Fragen rund um den Übermittlungsprozess der Hausbanken an die KfW steht die KfW den Hausbanken unter der Telefonnummer 0800 539 9001 zur Verfügung. Informationen zum Übermittlungsprozess wurden den Banken und Sparkassen von ihrem jeweiligen Zentralinstitut oder Bankenverband zur Verfügung gestellt.

Für Fragen rund um die Abgabe der Selbsterklärungen von Unternehmen und die

Ermittlung der Höchstgrenzen steht der Beauftragte nach § 2 Nummer 1 EWPBG, PwC, per E-Mail unter de_gaswaermepreisbremse@pwc.com oder telefonisch unter 030 2636 5070 zur Verfügung.

Für alle übrigen Fragen auch von Bürgerinnen und Bürgern zu den Energiepreisbremsen gibt es eine Telefonhotline, die von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr unter der Nummer 0800-78 88 900 erreichbar ist.

7.7. Was ist unter "Vergünstigungen" in der Gestaltung von neuen Erdgas- oder Wärmelieferverträgen zu verstehen?

Unter „Vergünstigungen“ oder „Zugaben“ im Sinne des § 4 Absatz 2 EWPBG für Erdgaslieferanten bzw. im Sinne des § 12 Absatz 2 EWPBG für Wärmeversorgungsunternehmen versteht man wettbewerbliche Vorteile von Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen. Dabei sind alle unmittelbaren oder mittelbaren Vergünstigungen oder Zugaben gemeint, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers überschreiten. Dazu zählen direkt oder indirekt gewährte Bar- oder Sachwerte oder Entschädigungen, Vertragsablöseprämien und auch die Neukundenboni bei Vergleichsportalen. Sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, liegt der Wert bei 100 Euro pro Entnahmestelle des Kunden.

Vergünstigungen oder Zugaben wie oben geschildert dürfen während des zeitlichen Geltungsbereichs der Preisbremsen, d.h. für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, nicht gewährt werden, sofern der zugrunde gelegte Liefervertrag einen Arbeitspreis vereinbart, der zumindest zeitweise über dem Referenzpreis liegt. Das BMWK strebt mit der geplanten Anpassungsnovelle eine entsprechende Konkretisierung im EWPBG an.